Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Der Leiter Gera, 06. 05. 1980 kk-sch /80 BdL/S/ 18/80

BSTU 0001

Leiter der Diensteinheit

Nichtgenehmigung von Übersiedlungen für Bürger der DDR in die BRD, Berlin (West) und andere nichtsozialistische Staaten einschließlich der SFRJ, die bei dem Versuch des ungesetzlichen Verlassens der DDR Schuß- oder andere Verletzungen erlitten haben

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß DDR-Bürgern, die bei dem Versuch des ungesetzlichen Verlassens der DDR Schuß- oder andere Verletzungen erlitten haben, keine Genehmigung zur übersiedlung in die BRD, Berlin (West) und andere nichtsozialistische Staaten einschließlich der SFRJ zu erteilen ist.

Diese Regelung bezieht sich auch auf Invalidenrentner insbesondere dann, wenn die Invalidität durch die oben genannten Verletzungen begründet ist.

Zur Durchsetzung der vorliegenden MfS-internen Festlegung im Verantwortungsbereich der BV Gera

## weise ich an:

1. Alle KD/OD haben entsprechend der ihnen zur Verfügung stehenden Speicher sowie in den Speichern der DVP und der Abt. Inneres zu prüfen, welche Personen im Verantwortungsbereich der DE wohnen, die bei einem versuchten ungesetzlichen Verlassen der DDR verletzt wurden.

Die Personalien dieser Personen sind mit einem kurzen Sachverhalt der BKG bis zum 30. 05. 1980 zu übersenden.

Dabei ist zu vermerken, welche der Personen unter Umständen bereits Antrag auf Übersiedlung stellten oder dies beabsichtigen. Ohne Bedeutung ist es, ob es sich um Personen handelt, die rechtswidrigen Antrag stellten oder als Alters- oder Invalidenrentner übersiedeln wollen.

2. Die Abt. IX der BV Gera hat unabhängig von den Überprüfungen der KD/OD in ihren Speichern und in den Speichern des Dez. II der BDVP zu prüfen, in welchen Verfahren des MfS und der DVP Täter bearbeitet wurden, welche beim versuchten ungesetzlichen Grenzübertritt verletzt wurden. Dies betrifft auch Personen, welche den Versuch des ungesetzlichen Grenzübertrittes im sozialistischen Ausland begingen und sich dabei Verletzungen zuzogen.

Das Ergebnis ist wie unter 1. genannt der BKG bis zum 30.05.80 zuzusenden, wobei sich die Überprüfung auf den Zeitraum ab

01. 01. 1960 zu beziehen hat.

- 3. Die BKG hat nach Vorliegen der Informationen die laufende Obersicht über die genannte Personenkategorie zu gewährleisten, die ZKG zu informieren und die Überprüfungsergebnisse der Abt. IX den territorial zuständigen DE zu übermitteln, soweit diese nicht schon eigenständig diese Personen ermittelt haben.
- 4. Die territorial zuständigen DE haben durch Sperrvermerke in ihrem Speicher zu garantieren, daß keinen derartigen Personen die Ausreise oder Übersiedlung nach dem NSA einschließlich BRD und Berlin (West) sowie SFRJ genehmigt wird. Gleichzeitig ist nach Vorliegen der Überprüfungsergebnisse durch die territorial zuständigen DE mit dem Leiter der Abt. Inneres und dem Leiter der Abt. PM des VPKA in differenzierten Aussprachen zu sichern, daß die genannte Personenkategorie weder zur Ausreise noch zur Übersiedlung in die genannten Länder gelangt.
- 5. Falls in begründeten Einzelfällen dennoch eine Ausreise oder Übersiedlung erfolgen soll, so ist vorher in jedem Fall die BKG zu konsultieren. Die BKG hat in Absprache mit mir und der ZKG eine Vorentscheidung herbeizuführen und die betreffende DE über das Ergebnis zu informieren. Erst danach können die notwendigen Schritte entsprechend der Befehle und Weisungen durch die betreffende DE eingeleitet werden.

Generalmajor